

# Bildung und Teilhabe

## Verfahren

### Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliches.....	2
II. Bildungspaket (inklusive Mittagsverpflegung) .....	2
III. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft .....	3
IV. Regelungen .....	4
1. Übergabemanagement Zentrale Stelle Bildung und Teilhabe.....	4
2. Grundlageninformation zum Schulbedarf .....	4
3. Regelungen zur Rückforderung.....	10
4. Buchungsmerkmale für die Erfassung in ERP .....	11
5. Ermittlung Hilfebedürftigkeit für Schwellenhaushalte – Bildung und Teilhabe .....	12

## Bildung und Teilhabe

# Verfahren

## I. Grundsätzliches

### Antragserfordernis

- Die Leistungen für Schulbedarf, Schulausflüge, Schülerbeförderung, Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie Teilhabeleistungen nach § 28 Absatz 7 SGB II sind ab dem 01. August 2019 grundsätzlich von dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst.
- Lediglich die Leistungen für Lernförderung müssen gesondert beantragt werden.

### Verfahren

- Alle Mitarbeiter im JC beraten LB über die B&T-Leistungen. Bei Antragstellung ist auf die weiteren Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hinzuweisen. Die Bewilligung der Leistungen für den Schulbedarf erfolgt durch die LSB. Alle anderen Leistungen werden über das Sozialamt, Abteilung Bildung und Teilhabe (- 5031 -) bzw. durch das Jugendamt (Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten, Hort; - 5903 -) entschieden. Siehe hierzu IV. Regelungen Punkt 1.

## II. Bildungspaket (inklusive Mittagsverpflegung)

Die Leistungen des Bildungspaketes können für LB bis zum **25. Lebensjahr** gewährt werden. Bis auf die Leistungen für die Mittagsverpflegung in Schulen und die Lernförderung, die in Form von Gutscheinen bewilligt werden, werden die Leistungen des Bildungspaketes in Form von Kostenübernahmeerklärungen (Direktzahlung) erbracht.

Leistung	Verfahren
Eintägige Ausflüge § 28 Abs. 2 Nr. 1	➤ <b>Bewilligung:</b> - 5031 -
Mehrtägige Klassenfahrten § 28 Abs. 2 Nr. 2	➤ <b>Bewilligung:</b> - 5031 -
Schulbedarf § 28 Abs. 3	➤ <b>Bewilligung:</b> die Zahlung an den LB erfolgt in 2 Teilbeträgen (103 € zum 1.8. und 51,50 € zum 1.2.) <u>Weitergehende Regelungen sind Punkt 2 zu entnehmen.</u>
Schülerbeförderung § 28 Abs. 4	➤ <b>Bewilligung:</b> - 5031 -
Lernförderung § 28 Abs. 5	➤ <b>Bewilligung:</b> - 5031 -

## Bildung und Teilhabe

# Verfahren

Leistung	Verfahren
Mittagsverpflegung § 28 Abs. 6	<b>Mittagsverpflegung in Schulen</b> ➤ <b>Bewilligung:</b> - 5031 - <b>Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten/Hort</b> ➤ <b>Bewilligung:</b> - 5903 -

### III. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Teilhabeleistungen können für LB bis zum **18. Lebensjahr** gewährt werden. Für Teilhabeleistungen werden ab Antragsmonat 15 € pro Monat bis zum Ende des BWA erbracht. Dieser Betrag kann auf mehrere Aktivitäten aufgeteilt werden. Neben den Kosten für Teilnahmen an den Aktivitäten Nr. 1 bis 3 können – im Rahmen des Teilhabebudgets – auch weitere tatsächliche Aufwendungen übernommen werden.

Leistung	Verfahren
Mitgliedsbeiträge § 28 Abs. 7 Nr. 1	<b>Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit</b> ➤ <b>Bewilligung:</b> - 5031 -
Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung § 28 Abs. 7 Nr. 2	➤ <b>Bewilligung:</b> - 5031 -
Teilnahme an Freizeiten § 28 Abs. 7 Nr. 3	➤ <b>Bewilligung:</b> - 5031 -

# Bildung und Teilhabe

## Verfahren

### IV. Regelungen

#### 1. Übergabemanagement Zentrale Stelle Bildung und Teilhabe

Ab 01. November 2011 erfolgte die Rückübertragung der Bearbeitung der Anträge für Bildung und Teilhabe – mit Ausnahme des Schulbedarfs – auf das Sozialamt der Stadt Kassel, Abteilung -5031- Bildung und Teilhabe sowie das Amt Kindertagesbetreuung -5903- (Mittagsverpflegung in Kitas und Hort).

Anträge auf Bildung und Teilhabe werden im Jobcenter entgegengenommen. Die Bearbeitung in Neufällen erfolgt durch die Abteilung Bildung und Teilhabe des Sozialamtes bzw. durch das Sachgebiet Kindertagesstätten/-tagespflege.

#### Verfahren für die Weiterleitung:

Die eingereichten Unterlagen werden mit folgenden weiteren Unterlagen an die zuständige Stelle übersandt:

- die ersten beiden Seiten des aktuellen Bewilligungsbescheides (ggf. auch mal die ersten drei - wichtig ist, dass der komplette Bewilligungszeitraum erkennbar ist) bis zur Rechtsbehelfsbelehrung **und**
- die vorletzte Seite des aktuellen Bewilligungsbescheides mit der Darstellung der Auszahlung der Leistung (ALLEGRO) **und**
- die Übersicht der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit den Kundennummern

Sofern Kinder der Bedarfsgemeinschaft nicht im Tenor der Leistungen aufgeführt werden (z.B., weil diese ihren Bedarf vollständig durch eigenes Einkommen decken können), wird abweichend der gesamte Bewilligungsbescheid übersandt, damit die Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft festgestellt und etwaige übersteigende Einkommen für die weitere Berechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden können.

#### 2. Grundlageninformation zum Schulbedarf

Mit der zusätzlichen Leistung für die Schule erfolgt eine besondere Förderung der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen aus Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die Leistung dient dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z. B. Schulranzen, Sportbekleidung, Schulmaterialien). Sie wird als pauschale Leistung in Höhe von **154,50 € pro Schuljahr (103 € im August und 51,50 € im Februar; bis 31.12.20 100€/50€)** erbracht. Die Beträge können auch nach den genannten Stichtagen ausgezahlt werden, wenn das Kind erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung des Schulbesuchs erneut in eine Schule aufgenommen wird.

Wurde der Schulbesuch nach dem 01. August unterbrochen und die Wiederaufnahme erfolgt nach dem 01. Februar, werden **51,50 €** berücksichtigt.

Liegt der erste Schultag zwischen dem 01. August und dem 31. Januar werden **103 €** berücksichtigt, liegt der erste Schultag zwischen dem 01. Februar und dem 31. Juli so werden

## Bildung und Teilhabe

# Verfahren

154,50 € berücksichtigt. Wenn in einem Jahr geringere Aufwendungen als 154,50 € anfallen, kann der übersteigende Teil nicht zurückgefordert werden.

### Schulbesuch

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die zusätzliche Leistung ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule im kommenden Schuljahr. Maßgeblich hierfür ist der formale Beginn des Schuljahres. Dies ist bundesweit einheitlich der 01. August eines Jahres. Die zweite Zahlung erfolgt bundeseinheitlich zum 01. Februar.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Leistung zum 01. August bzw. 01. Februar vor, besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Unterrichtszeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat.

(3) Hat die Unterrichtszeit eines Schuljahres zum 01. August noch nicht geendet, besteht der Anspruch für das laufende Schuljahr nicht erneut. Dies gilt auch, wenn der Schüler für dieses Schuljahr die Leistung noch nicht erhalten hat, weil die Voraussetzungen dafür zum damaligen Zeitpunkt nicht erfüllt waren.

Beispiel:

Die 15-jährige R. besucht im Schuljahr 2020/2021 die 10. Klasse an einem Gymnasium. Die Sommerferien beginnen am 03.08.2021. R. entscheidet sich, das Gymnasium mit Erlangung der mittleren Reife nach Ende des Schuljahres 2020/2021 zu verlassen und strebt eine Berufsausbildung an.

Das Schuljahr 2020/2021 endet formal zum 31.07.2021. Da R vor dem Schuljahr 2021/2022, das formal am 01.08.2021 beginnt, die Schule verlassen hat, besteht zum 01.08.2021 kein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule.

### Besuch allgemeinbildender Schulen

(1) Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen:

- Grundschule,
- Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule,
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen (z B. Sekundarschule, Mittelschule),
- Integrierte Gesamtschulen,
- Förderschule oder Sonderschule,
- Abendhauptschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg.

(Hinweis: Die Bezeichnung der Schularten kann je nach Bundesland abweichen.)

(2) Auch bei Besuch einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule wird die zusätzliche Leistung für die Schule gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Wird ein allgemeinbildender Schulabschluss nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nachgeholt (z. B. an der Abendrealschule, Kolleg, Volkshochschule, Bildungsträger), besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere der Nichtvollendung des 25. Lebensjahres, ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule.

(4) Als Schulbesuch gilt auch die Vorklasse, die an einer Grund- oder Förderschule eingerichtet ist, da sie ein Bestandteil der entsprechenden Grund- bzw. Förderschule ist (§ 18 Hess. Schulgesetz).

## Bildung und Teilhabe

# Verfahren

### **Besuch einer berufsbildenden Schule**

Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule besteht für Schüler

- in der Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr),
- in der Berufsaufbauschule,
- in der Berufsfachschule (unabhängig von der landesrechtlichen Ausgestaltung),
- in der Fachoberschule,
- im Fachgymnasium/im beruflichen Gymnasium,
- in der Berufsoberschule,
- in der Fachschule,
- in der Fachakademie;

einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens.

(Hinweis: Die Bezeichnung der Schularten kann je nach Bundesland abweichen)

Anspruch besteht auch, wenn die Schule zur Erfüllung der Berufsschulpflicht ohne bestehendes Ausbildungsverhältnis besucht wird.

### **Kein Anspruch bei Berufsausbildung mit Ausbildungsvergütung**

Ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler beim Besuch der Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung); hier besteht Anspruch auf Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend auf Berufsausbildungsbeihilfe.

Liegt ein Leistungsausschluss vor, weil die Ausbildung dem Grunde nach im Rahmen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes förderfähig ist (§ 7 Abs. 5 SGB II), können Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 27 Abs. 3 SGB II als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II eine besondere Härte bedeutet.

### **Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**

Die zusätzliche Leistung für die Schule steht nur Schülern zu, die

- zum 01. August bzw. 01. Februar des jeweiligen Jahres mit mindestens einem Elternteil in einem Haushalt leben, der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hat oder
- zum Tag der erstmaligen oder (aufgrund längerer Unterbrechung) erneuten Einschulung mit mindestens einem Elternteil in einem Haushalt leben, der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hat oder
- zum jeweiligen Stichtag bzw. zum Tag der erstmaligen oder (aufgrund längerer Unterbrechung) erneuten Einschulung selbst einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben.

### **Schüler im Haushalt der Eltern**

(1) Mindestens ein mit dem Schüler im Haushalt lebender Elternteil muss zum jeweiligen Stichtag Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben, d. h. es muss ein Anspruch auf

- Regelleistung und/oder

## Bildung und Teilhabe

## Verfahren

- Mehrbedarfe und/oder
- Leistungen für Unterkunft und Heizung

bestehen.

(2) Der darlehensweise Bezug dieser Leistungen schließt den Anspruch auf die Leistung nicht aus. Dies gilt nicht, wenn das Darlehen nach § 24 Abs. 4 gewährt wird, weil diese Norm lediglich Überbrückungsfunktion bis zur ersten Entgeltzahlung hat.

(3) Werden ausschließlich

- einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 oder
- ein Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach § 26 Abs. 2 oder 3

bezogen, besteht kein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule.

(4) Auch wenn der Eintritt von Sanktionen dazu führt, dass am 01. August bzw. 01. Februar keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II dem Grunde nach fort, so dass die zusätzlichen Leistungen für die Schule gewährt werden können. Dies gilt nicht, sofern auch unabhängig davon zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestehen würde (z. B. Erzielung eines den Bedarf deckenden Einkommens bzw. einzusetzenden Vermögens während des Sanktionszeitraumes).

(5) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts muss bei mindestens einem mit dem Schüler in einem Haushalt lebenden Elternteil vorliegen. Ausreichend ist auch, wenn der zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Partner des Elternteils (Stiefelternteil) einen Leistungsanspruch hat, der leibliche Elternteil selbst aber von Leistungen ausgeschlossen ist. Unbeachtlich ist hingegen, ob der Schüler selbst einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hat (z. B. kein Anspruch bei Bedarfsdeckung durch Einkommen aus Unterhalt und Kindergeld). Anspruchsinhaber ist immer der Schüler. Daraus folgt, dass ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen für die Schule auch dann nur einmal besteht, wenn sich der Schüler abwechselnd bei beiden Elternteilen aufhält. In diesem Fall sind die zusätzlichen Leistungen für die Schule in den Bewilligungsbescheid des Elternteils aufzunehmen, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(6) In sogenannten Mischhaushalten, in denen das Kind zu eigenem Einkommen Wohngeld (zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) erhält, die Eltern jedoch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen, besteht kein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule, da das Kind über die Wohngeldgewährung einen eigenen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe hat.

(7) Es ist unerheblich, ob der Elternteil Arbeitslosengeld II oder als erwerbsunfähiges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld bezieht. In Fällen, in denen beide Eltern erwerbsunfähig sind, kann ein Anspruch auf die Leistung nur bestehen, wenn der Schüler das 15. Lebensjahr vollendet hat und selbst erwerbsfähig ist; der SGB II-Leistungsbezug der Eltern bzw. des Elternteils wird dann über den Schüler und die um ihn zu bildende Bedarfsgemeinschaft hergeleitet (§ 7 Abs. 3 Nr. 2). Bei nicht erwerbsfähigen Kindern kann in diesen Fällen ein Anspruch nach § 34 SGB XII gegeben sein.

(8) Besteht kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für mindestens einen mit dem Schüler in einem Haushalt lebenden Elternteil, ist die zusätzliche Leistung für die Schule gleichwohl zu gewähren, weil nach § 28 Abs. 3 der Leistungsanspruch des Schülers ausreicht. Dies kann beispielsweise vorkommen, wenn der Elternteil nach § 7

**Bildung und Teilhabe****Verfahren**

Abs. 5 von Leistungen ausgeschlossen ist oder wegen eines bedarfsdeckenden Anspruchs auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII keinen Anspruch auf Sozialgeld hat.

(9) Gleiches gilt, wenn ein im Haushalt der Eltern lebender Schüler ohne seine Eltern eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildet und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein erwerbsfähiger Schüler im Haushalt der Eltern ein eigenes Kind erzieht.

**Schüler außerhalb des Haushalts der Eltern**

- (1) Schüler, die außerhalb des Haushalts der Eltern leben oder leben wollen, haben Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule, wenn der zuständige Träger seine Zustimmung für den Auszug aus dem Haushalt der Eltern gemäß § 22 Abs. 5 erteilt hat.
- (2) Darüber hinaus muss der Schüler zum 01. August bzw. 01. Februar des jeweiligen Jahres oder am Tag der erstmaligen oder (aufgrund längerer Unterbrechung) erneuten Einschulung einen eigenen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben. Ein Anspruch anderer, mit dem Schüler in einem **Haushalt** lebender Personen, ist nicht ausreichend.

**Nachweise**

- (1) Ein Nachweis über den Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist lediglich bei der Einschulung erforderlich.
- (2) Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.
- (3) Kann der Nachweis bis zum 1. August des Jahres nicht erbracht werden (z. B. wegen Schulferien oder bevorstehender Einschulung), bestehen keine Bedenken, die Leistung nach den Angaben der Eltern zur Einschulung oder zum Schulbesuch gemäß § 41a SGB II vorläufig zu bewilligen. Der Nachweis ist innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.
- (4) Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.
- (5) Die zusätzliche Leistung für die Schule wird mit einer Zweckrichtung erbracht. Hierbei handelt es sich nicht um eine Zweckbestimmung im Sinne des § 47 Abs. 2 SGB X. Im Regelfall ist kein Nachweis zu verlangen, da die Leistung pauschaliert erbracht wird. Insofern bedarf es keines Hinweises in der Bewilligungsentscheidung.
- (6) Ein begründeter Einzelfall für das Fordern von Nachweisen liegt insbesondere vor, wenn
  - bezogen auf das vorangegangene Schuljahr Anhaltspunkte für eine Mangelausstattung des Schülers gegeben waren,
  - der Träger der Jugendhilfe wegen Vernachlässigung der elterlichen Sorge sich an den Leistungsträger in Hinblick auf die Schulausstattung wendet,
  - zum Schuljahresbeginn ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 für Schulbedarf begehrt wird oder



**Bildung und Teilhabe****Verfahren**

- die Leistungserbringung wegen unwirtschaftlichen Verhaltens (§ 24 Abs. 2) darlehensweise erfolgt.

Die gewonnenen Anhaltspunkte für den Einzelfall sind zu dokumentieren.

Liegt ein begründeter Einzelfall vor, so ist unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob Nachweise im darauffolgenden Schuljahr zu erbringen sind. Ermessensgesichtspunkte können u. a. sein:

- Sinn und Zweck der Leistung,
- Ursachen für eine anderweitige Verwendung,
- Notwendigkeit der Nachweispflicht zur Zielerreichung und
- Gesichtspunkte aus dem konkreten Einzelfall.

Die Gründe sind im Bescheid über die Nachweispflicht zu benennen und gegeneinander abzuwägen. Die Frist zur Vorlage der Nachweise ist der 31. Juli des Folgejahres. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nachweisführungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Eine Rückforderung wegen anderweitiger Verwendung der Leistung ist nicht möglich; eine Durchsetzung der Nachweispflicht ist nicht gegeben.

(7) Liegt lediglich eine vorläufige Schulbescheinigung vor, weil der weitere Berufsweg des Jugendlichen noch nicht abschließend eingeschätzt werden kann, z. B. weil er kurzfristig eine Berufsausbildung mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung aufnehmen kann, ist über die zusätzliche Leistung für die Schule gem. § 41a SGB II vorläufig zu entscheiden.

**Antragstellung und Entscheidung**

(1) Der Antrag auf die zusätzliche Leistung für die Schule (Schulbedarf) gilt mit der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als gestellt. Eine gesonderte Antragstellung ist daher in der Regel entbehrlich.

(2) Die Entscheidung über die zusätzliche Leistung für die Schule ist bereits zu Beginn desjenigen Bewilligungszeitraums möglich, der den 1. August bzw. den 1. Februar oder am Tag der erstmaligen oder (aufgrund längerer Unterbrechung) erneuten Einschulung einschließt, wenn nach Einschätzung der Grundsicherungsstelle die Anspruchsvoraussetzungen zum 1. August bzw. 1. Februar oder den Tag der Einschulung mit hinreichender Gewissheit vorliegen werden.

(3) Ist der Schüler nicht hilfebedürftig und daher kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, ist die Vertretungsvermutung des § 38 Abs. 1 nicht anwendbar. Bei minderjährigen Kindern kann in diesen Fällen von der gesetzlichen Vertretung der Eltern ausgegangen werden. Hingegen müssen volljährige Kinder selbst den Antrag stellen oder ihre Eltern oder einen Dritten hiermit beauftragen. Stellen sie den Antrag nicht selbst, sind sie gesondert über den Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule sowie über ihre Mitwirkungspflichten zu informieren.

(4) Die Entscheidung wird getrennt von der Entscheidung über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den August bzw. Februar des jeweiligen Jahres erfolgen und wird jeweils getrennt beschieden.

Ist der Schüler nicht hilfebedürftig und somit nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der Eltern, ist ein gesonderter Bescheid zu erteilen.

## Bildung und Teilhabe

# Verfahren

### Auszahlung

(1) Die Höhe der zusätzlichen Leistung für die Schule beträgt für jeden Schüler **154,50 €; 103 € zum August und 51,50 €** zum Februar eines Jahres. Sie wird als Zuschuss gewährt. Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt, so kann auch die zusätzliche Leistung für die Schule nur darlehensweise erbracht werden.

Die Beträge können auch nach den genannten Stichtagen ausgezahlt werden, wenn das Kind erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung des Schulbesuchs erneut in eine Schule aufgenommen wird. Liegt der erste Schultag zwischen dem 01. August und dem 31.01. werden **103 €** berücksichtigt, liegt der erste Schultag zwischen dem 01. Februar und dem 31.07. so werden **154,50 €** berücksichtigt.

(2) Werden von anderen Stellen (z. B. Kommunen, Stiftungen oder Wohlfahrtsverbände) Zuschüsse für Schulranzen, Federmäppchen, Taschenrechner, Schulhefte, Mal- und Schreibzubehör, Schulbücher, Beiträge zur Kopierkosten, Ausflüge, Nachhilfe u. ä. gewährt, so sind diese ungeachtet der gleichen Zweckbestimmung nicht auf die Leistungen nach § 28 Abs. 3 anzurechnen.

(3) Die Leistung erhöht den Umfang der Hilfebedürftigkeit nach § 9 und daher den Bedarf des Schülers im Anspruchsmonat nicht. Es ergeben sich keine Veränderungen bei dem zu verteilenden Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft.

(4) Die Leistung ist nach § 41 Abs. 3 Satz 1 mit den Leistungen für den August bzw. Februar des jeweiligen Jahres als Einmalzahlung auszuführen. Für die Abwicklung in ALLEGRO sind die gesonderten Verfahrenshinweise zu beachten. Ist der Schüler nicht hilfebedürftig und somit nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der Eltern, ist die zusätzliche Leistung gesondert auszuführen.

### 3. Regelungen zur Rückforderung

#### Gesetzliche Regelung:

#### **§ 40 SGB II – Anwendung von Verfahrensvorschriften**

*(6) § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. Die leistungsberechtigte Person kann die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre.*

#### Gesetzesbegründungen:

Da Gutscheine eine eigenständige Leistungsform im SGB II darstellen (siehe § 4 Absatz 1 Nummer 3), ist für die Erstattung eine gesonderte Regelung zu treffen. In Anlehnung an § 50 Absatz 1 Satz 2 SGB X bestimmt § 40 Absatz 6 Satz 1, dass Gutscheine wie Sach- und Dienstleistungen in Geld zu erstatten sind. § 40 Absatz 6 Satz 2 ermöglicht es den Leistungsempfängern allerdings, die Erstattungsforderung durch Rückgabe unverbrauchter Gutscheine zu tilgen. Dadurch wird sichergestellt, dass Leistungen nicht in größerem Umfang erstattet werden müssen, als sie bisher in Anspruch genommen worden sind.

Die Erstattung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mit zum Teil hohem Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden. Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe, die den Leistungsberechtigten mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf in unbarer Form gewährt werden und die zudem einen verhältnismäßig geringen

## Bildung und Teilhabe

## Verfahren

Wert haben, würde die Rückforderung der Leistungen in vielen Fällen als unbillig empfunden werden und wäre zudem unwirtschaftlich. Deshalb soll in Fällen, in denen nur die Bewilligungsentscheidung wegen einzelner Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 2 bis 7 aufzuheben wäre, auf die Erstattung bereits erbrachter Leistungen verzichtet werden. Sind - insbesondere wegen der Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens - gleichzeitig die Bewilligungsentscheidungen über das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld der leistungsberechtigten Person ganz oder teilweise aufzuheben, sind weiterhin auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe vollständig zu erstatten.

**Folge:**

Werden gewährte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vollständig aufgrund Einkommensanrechnung zurückgefordert, muss geprüft werden, ob und in welcher Höhe auch Leistungen der Bildung und Teilhabe zu erstatten sind. Reicht das Einkommen „nur“ zur Deckung des laufenden Bedarfs (§§ 20 - 23 SGB II) aus, erfolgt keine Aufhebung der Entscheidungen zu Bildung und Teilhabe. Eine Erstattung erfolgt auch nicht in den Fällen, in denen ausschließlich Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt wurden (laufender Bedarf wird durch das vorhandene Einkommen sichergestellt, das Einkommen reicht aber nicht aus, um die Leistungen zur Bildung und Teilhabe (vollständig) zu decken).

**4. Buchungsmerkmale für die Erfassung in ERP****Allgemeine Hinweise**

Die Refinanzierung für die Leistungen für Bildung und Teilhabe wird nach Verabschiedung des Gesetzes im Rahmen der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung sichergestellt. Erfolgt die Auszahlung von Leistungen für Bildung und Teilhabe über die Systeme der BA innerhalb des Jobcenters, ist eine Vorfinanzierung zu Lasten des Bundeshaushaltes oder des BA-Haushaltes auszuschließen.

Wird die Auszahlung der Leistungen durch die Kommune – im Wege der Rückübertragung außerhalb des Jobcenters – vorgenommen, sind die dort verwandten Finanzverfahren für die Abrechnung zu nutzen.

**Schulbedarf**

Die kommunale Leistung „Schulbedarf“ (§ 28 Abs. 3 SGB II) wird im Verfahren ALLEGRO in der Maske „Schulzeiten“ erfasst und angeordnet. Eine manuelle Erfassung dieser Leistung in ERP ist nicht vorzunehmen. Bei der Gewährung des jeweiligen Tatbestands ist darauf zu achten, dass anzurechnendes Einkommen den Zahlbetrag für den Schulbedarf mindern kann. Die Einkommensanrechnung ist außerhalb von ALLEGRO vorzunehmen.

**ERP**

Für Bildung und Teilhabe sind folgende Vertragsgegenstände zu nutzen:

Vorgang	VG
Rückforderungen – alle Bereiche	6201

Für die jeweilige Leistungsart gelten die nachfolgenden relevanten Buchungsmerkmale.

## Bildung und Teilhabe

# Verfahren

Bezeichnung	Bezeichnung	HV-Nr	TV-Nr	Sachkonto	Finanzposition
Bildung und Teilhabe	<b>Für die laufenden Bewilligungen:</b> GruSi Bildung und Teilhabe – Schulbedarf § 28 (3) SGB II	1706	0007	7807002280	7-681 14-01-0317

### Erläuterungen:

HV-Nr = Hauptvorgangsnummer

TV-Nr = Teilvorgangsnummer

## 5. Ermittlung Hilfebedürftigkeit für Schwellenhaushalte – Bildung und Teilhabe

Personen mit geringem Einkommen, die keinen laufenden Anspruch auf SGB II-, SGB XII-, Asylleistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag haben, können dennoch zum anspruchsberechtigten Personenkreis für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II gehören. Sie gelten dann als SGB II-Leistungsberechtigte.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden in Höhe der Bedarfe nach § 19 Abs. 1 und Abs. 2 SGB II erbracht. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23 SGB II, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II. Soweit Leistungsberechtigte ihre Bedarfe nach den §§ 20 - 23 SGB II vollständig durch eigenes Einkommen oder Vermögen decken können, haben diese keinen Anspruch mehr auf laufende Leistungen nach dem SGB II und der laufende Leistungsfall wird bei uns eingestellt.

Die Hilfebedürftigkeit ist durch das Jobcenter zu ermitteln. Für laufende Leistungsfälle erfolgt diese Entscheidung über den Bewilligungsbescheid.

Für die Fälle, die bei uns eingestellt wurden bzw. aufgrund ihres Einkommens bei uns keinen Antrag gestellt haben, müssen wir die Hilfebedürftigkeit separat feststellen. Die notwendigen Unterlagen werden durch die Abteilung Bildung und Teilhabe des Sozialamtes (-5031-) bzw. durch das Amt Kindertagesbetreuung (-5903-) der Stadt Kassel an uns übersandt. Hierzu kann die Anlage zu den Anträgen nach § 28 SGB II verwendet werden.

**Sofern Unklarheiten zu den übersandten Unterlagen bestehen, erfolgt durch die LSB/FAL eine Kontaktaufnahme ausschließlich mit -5031- bzw. -5903-. Eine Kontaktaufnahme mit den Kunden ist nicht notwendig. Sofern weitere Unterlagen angefordert werden müssen, erfolgt dies durch -5031- bzw. -5903-.**

## Bildung und Teilhabe

## Verfahren

**Verfahren:**

(sofern bereits eine BG-Nr. existiert; sind die Schritte 1. und 2. entbehrlich)

1. Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erfolgt eine Anfrage in STEP hinsichtlich der Kd-Nr. Ist noch keine Kd-Nr. angelegt, muss eine neue angelegt werden. Bereits vorhandene Kd-Nrn. sind zu übernehmen.
2. Es ist eine neue Leistungsakte anzulegen.
3. Es wird ein Fallzeitraum für einen Monat erstellt. Alle notwendigen Daten (Personen, Bedarfe, Einkommen) werden erfasst.
4. Der Berechnungsbogen wird ausgedruckt
5. Der Fall ist festzustellen/anzuordnen; anschließend Haken bei „Falleinstellung ab Leistungsbeginn“ setzen; Fall erneut feststellen/anordnen. **Achtung: sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet: fiktives Einkommen erfassen, damit keine Auszahlung erfolgt!!!**
6. In VerBIS sind keine Bewerbersätze zu erfassen bzw. erfolgen keine Eintragungen (insbesondere Antragstellung, Reaktivierungen, Alo-/Asu-Meldungen o. ä.)
7. Der Berechnungsbogen wird anstelle des Bewilligungsbescheides mit allen anderen Unterlagen (BG-Nr, Kd-Nrn. aller BG-Mitglieder) an die bearbeitenden Stellen übersandt.

**Die unter 7. genannten Unterlagen werden bei den bearbeitenden Stellen für die Erfüllung der B+T-Statistik benötigt.**